

Die allgemeinen Einkaufsbedingungen der Harro Höfliger Verpackungsmaschinen GmbH



*„Wir sind und bleiben: Ein zukunftssicheres Familienunternehmen –
attraktiv für Mitarbeiter, Lieferanten und Kunden“*

Harro Höfliger, Gründer

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Ethik-Kodex / Code of Conduct	3
3	Vertragsschluss / Angebotsunterlagen	3
4	Preis / Zahlungsbedingung	4
5	Lieferzeit	4
6	Lieferung	5
7	Höhere Gewalt	5
8	Gefahrenübergang	5
9	Mängelhaftung / Rückgriff.....	5
10	Produkthaftung / Freistellung / Versicherung	6
11	Schutzrechte.....	6
12	Vertraulichkeit.....	6
13	Allgemeine Bestimmungen	7

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1 Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten die Lieferung der Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag, vorbehaltlich einer vorrangigen Vereinbarung, schriftlich niedergelegt.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2 Ethik-Kodex / Code of Conduct

- 2.1 Ethisches und nachhaltiges Handeln sind grundlegende Werte unseres Unternehmens. Wir verpflichten uns nicht nur zur Einhaltung von Recht und Gesetz, sondern wir tragen alle dafür Verantwortung, unsere eigens gesetzten Ansprüche umzusetzen. Grundlage für die gemeinsame Zusammenarbeit sind die in unserem Code of Conduct definierten Werte und Grundsätze ([Link](#)). Die Gewährleistung dieses Code of Conduct kann nur durch das persönliche Engagement jedes Einzelnen erreicht werden.
- 2.2 Dieser Code of Conduct stellt verbindliche Handlungsanweisungen im gesamten Unternehmen dar. Jeder verpflichtet sich, die Grundsätze und Regelungen sowie alle nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften einzuhalten.
- 2.3 Hinweise auf Verstöße gegen vorstehende Grundsätze können im Rahmen unseres internen Kontrollsystems jederzeit an den Compliance-Beauftragten (compliance[at]hoefliger.de) mitgeteilt werden.
Verstöße gegen diese Richtlinien oder gesetzliche Vorschriften, die gleichzeitig strafbar sind, müssen gemeldet werden.

3 Vertragsschluss / Angebotsunterlagen

- 3.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 3.2 Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 3.3 Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung (E-Mail) oder Telefax erfüllt.

- 3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Tagen anzunehmen.
- 3.5 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
- 3.6 Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 3.7 An Abbildungen, Muster, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die zur Bestellung gehören, behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Vorgenannte Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabeverpflichtung des Bestellers gilt auch dann, sofern der Lieferant unsere Bestellung nicht in der in Ziffer 2.4. genannten Frist annimmt. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gilt Ziffer 11 ergänzend.

4 Preis / Zahlungsbedingung

- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, schließt der Preis eine Lieferung „frei Werk“ ein.
- 4.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten.
- 4.3 Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die von uns angegebene Bestellnummer zu enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 4.4 Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt. Die Zahlung erfolgt per Überweisung.
- 4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Im Falle einer mangelhaften Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.6 Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

5 Lieferzeit

- 5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich und bindend.
- 5.2 Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

6 Lieferung

- 6.1 Die in unseren Bestellungen angegebenen Werte für das Maß und das Gewicht der Ware sind vom Lieferanten zwingend zu beachten.
- 6.2 Darüber hinaus hat die vom Lieferanten gelieferte Ware den neuesten anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Sofern einschlägig, gelten im Zweifel die jeweils vorgeschriebenen DIN Normen.
- 6.3 Sollten nach der Bestellung, jedoch vor der Lieferung, technische Neuerungen, Verbesserungen oder sonstige Änderungen an der Ware auftreten, so hat uns der Lieferant, unter Darstellung der Änderungen, darüber vorab schriftlich zu informieren.
- 6.4 Die Lieferungen von Waren, die nicht der Bestellung entsprechen, sind nur zulässig, sofern wir unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung erteilen.
- 6.5 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie uns zumutbar sind.

7 Höhere Gewalt

- 7.1 Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme.
- 7.2 Die Regelung der Ziffer 7.1 gilt auch im Falle von Arbeitskämpfen.

8 Gefahrenübergang

Die Lieferung erfolgt „frei Werk“, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

9 Mängelhaftung / Rückgriff

- 9.1 Die Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 9.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns für Sach- und Rechtsmängel ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

- 9.3 Sofern der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mangelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnt, steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder in Fällen, in denen die Betriebssicherheit gefährdet ist, das Recht zu, die Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Der Lieferant hat hiernach die Möglichkeit uns nachzuweisen, dass er die Mangelhaftigkeit der Ware nicht zu vertreten hat.
- 9.4 Entstehen uns infolge einer mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Einbau-, Ausbau-, Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen, sofern er die mangelhafte Lieferung zu vertreten hat.
- 9.5 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

10 Produkthaftung / Freistellung / Versicherung

- 10.1 Soweit wir von einem Dritten aufgrund einer Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 10.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 10.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11 Schutzrechte

- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang sowie durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 11.2 Für den Fall, dass wir von einem Dritten wegen einer Verletzung der in Ziffer 11.1 genannten Pflicht in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 11.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 11.4 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 36 Monate, beginnend ab Gefahrenübergang.

12 Vertraulichkeit

- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils getroffenen Vereinbarungen streng vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

- 12.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster oder ähnliche Gegenstände dürfen nur zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet und unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung derartiger Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

13 Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bedingung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 13.2 Für die vertragliche Beziehung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN – Kaufrechts (CISG).
- 13.3 Gerichtsstand für amtsgerichtliche Verfahren ist Backnang und für landgerichtliche Verfahren Stuttgart, wenn der Lieferant,
- Kaufmann ist oder
 - keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
 - nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Wir sind auch berechtigt, ein Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Lieferanten zuständig ist, anzurufen.
- 13.4 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.